



Bekanntmachung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 30.11.2019



Errichtung eines Windparks in Wilstedt
Antragsteller: wpd Windpark Nr. 483 GmbH & Co. KG
Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung
Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Fa. wpd Windpark Nr. 483 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, hat am 19.07.2019 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG (Hinweis: Erläuterungen und Fundstellen der benutzten Abkürzungen der gesetzlichen Vorschriften finden Sie am Ende der Bekanntmachung) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windfarm beantragt.

Das beantragte Vorhaben besteht aus

- 6 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N149
(164 m Nabenhöhe, 149 m Rotordurchmesser, 238,6 m Gesamthöhe, je 4,5 MW)
- sowie den dazugehörigen Zuwegungs-, Aufbau- und Abstellflächen auf den
- Flurstücken 25/2 und 30/2 der Flur 9 von Wilstedt sowie
- Flurstücken 7/2, 14/3, 39/4, 45/3, 94/3, 128/2 und 129/1 der Flur 8 von Wilstedt.

Die Standorte der Anlagen liegen innerhalb des Windkraftvorrangstandorts Wilstedt, der mit anderen Standorten am 27.06.2019 vom Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) beschlossen wurde. Zur Vermeidung von Irritationen wird darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung der Anlagen auch bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen frühestens nach Inkrafttreten des RROP möglich sein wird.

Im Bereich Wilstedt befinden sich neben den jetzt beantragten 6 Anlagen bereits 9 Windenergieanlagen (die beantragten Anlagen liegen nördlich bzw. südlich der Bestandsanlagen).

Insgesamt wären damit nach Verwirklichung des Antrages 15 Windenergieanlagen vorhanden.

Die Anlagen sollen im 2. Quartal 2020 in Betrieb gehen.

Rechtslage

Da Anlagen anderer Betreiber im BImSchG nicht zu berücksichtigen sind, handelt es sich BImSchG-rechtlich um ein Vorhaben mit 6 Anlagen. Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG. Die wpd Windpark Nr. 483 GmbH & Co. KG hat allerdings die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG beantragt.

Nach dem UVPG sind dagegen auch Windenergieanlagen anderer Betreiber zu berücksichtigen. Gemäß Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern einer allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG. Die wpd Windpark Nr. 483 GmbH & Co. KG hat allerdings gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, so dass sowohl die Prüfung, ob der Windpark Wilstedt mit weiteren Windparks in der Nähe zu kumulieren ist, als auch die Allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG entfallen.

Ausliegende Unterlagen

Zusammen mit den Antragsunterlagen werden auch folgende, für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV öffentlich ausgelegt:

- Schallimmissionsermittlung der UL International GmbH, Az. UL-GER-AP19-12781419-01 vom 07.06.2019
- Schattenwurfprognose der UL International GmbH, Az. UL-GER-12781419-02 vom 07.06.2019

- Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan mit integrierter spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung des Planungsbüros wpd onshore GmbH und Co. KG vom 04.09.2019
 - Inkl. Horsterfassungen und Besatzkontrolle 2018 (Uhu und Kranich)
 - Inkl. Erfassung Brut-, Zug- und Rastvögel
 - Inkl. Fachbeitrag Fledermäuse
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) zum Bauvorhaben „Windpark Wilstedt Süd“ des Planungsbüros wpd onshore GmbH und Co. KG vom 04.09.2019
- wasserrechtlicher Antrag
- Baugrundgutachten – Anlagenstandorte (1. Revision) der Schmitz + Beilke Ingenieure GmbH, Az. 18.322.21 vom 03.09.2019
- Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Wilstedt- Süd (Turbulenzgutachten) der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Az. F2E-2019-TGU-023, Rev. 0 vom 02.07.2019

Mit dem Beteiligungsverfahren von Fachdienststellen nach § 11 der 9. BImSchV wurde parallel zur Ausfertigung dieser Bekanntmachung begonnen. Insofern liegen bisher keine Stellungnahmen vor, die entsprechend § 10 Abs. 1 S. 2 u. 3 der 9. BImSchV ebenfalls öffentlich ausgelegt werden müssten.

Einsichtsmöglichkeiten

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen können vom
11.12.2019 bis zum 10.01.2020
 an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 316
 Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr (Hinweis: am 24.12., 27.12. und 31.12. bleibt das Kreishaus geschlossen)
- Samtgemeinde Tarmstedt, Rathaus, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, Bauamt, Zimmer 27
 Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Dienstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:15 Uhr
- Gemeinde Grasberg, Rathaus, Speckmannstraße 30, 28879 Grasberg, Bürgerinfo
 Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Montag und Dienstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Gemeinde Wilstedt, Am Brink 2, 27412 Wilstedt
 Montag, Dienstag und Mittwoch von 10.00 bis 11.00 Uhr; Weitere Sprechzeiten werden darüber hinaus nach telefonischer Vereinbarung angeboten (Hinweis: vom 30.12.2019 bis 03.01.2020 bleibt das Gemeindebüro geschlossen)

Die Unterlagen können auch digital auf der Homepage des Landkreises Rotenburg www.lk-row.de (Verwaltung & Politik – Kreisverwaltung – Bekanntmachungen) und im Zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/Portal>) eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zum
10.02.2020

schriftlich bei der Auslegungsstelle erhoben werden. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.** Es wird um die Angabe des Aktenzeichens 63/21159-19 gebeten.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1992 (BGBl. 1 S. 536), in der derzeit geltenden Fassung, sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Einwendungen können auch als Email an bauamt@lk-row.de gesendet werden.

Erörterungstermin

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

Mittwoch, den 18.03.2020 ab 10.00 Uhr
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus Bremervörde, Großer Sitzungssaal
Amtsallee 7, 27432 Bremervörde

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß

§ 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, Ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBI. I S. 721 BGBI. I S. 1274
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBI. I S. 973 BGBI. I S. 1440
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBI. I S. 274 BGBI. I S. 1001
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBI. I S. 205 BGBI. I S. 94

BGBI. I S. Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite

Landkreis Rotenburg (Wümme), 21.11.2019
Der Landrat